

Welche Nachweise müssen Sie zur beruflichen Anerkennung vorlegen?

Neben dem Antrag auf Anerkennung sind in der Regel folgende Nachweise und Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen:

- tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungs/Studiengänge
in deutscher Sprache

Bitte beachten Sie, dass Sie **Inhalte und Stunden** aus Ihrer Ausbildung/Ihrem Studium des Herkunftslandes übersetzt und notariell beglaubigt nachweisen.

- Identitätsnachweis (Nachweis über Name, Geburtstag und Geburtsort)
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise (Berufsurkunde oder Diplom, in die deutsche Sprache übersetzt und beglaubigt)
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind
- Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit unter diesem Gesetz gestellt wurde.
- Unterlagen zur Erwerbstätigkeitsabsicht (z.B. Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept bei selbständiger Tätigkeit) – bei EU/EWR-Bürgern oder Personen mit Wohnsitz in der EU/EWR/Schweiz ist diese Darlegung entbehrlich, wenn keine besonderen Gründe gegen eine Erwerbstätigkeitsabsicht sprechen.

Sonstige Unterlagen, die ggf. erforderlich werden können:

- Meldebescheinigung
- Spätaussiedler-Bescheinigung
- Heiratsurkunde (bei Namensänderung)
- Fächeraufstellung und Notenlisten der Ausbildung
- Sonstige Informationen zur Ausbildung im Ausbildungsstaat
- Sprachnachweis – i.d.R. Zertifikat B2 Niveau